



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung



## **Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft**

**2021/22**

**Stichtag 15. Juli 2020**

Das Land Niedersachsen fördert mit EU- und Landesmitteln die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen. Sie sollen in besonderer Weise dazu beitragen, Arbeitsmarktprobleme von Frauen, Berufsrückkehrerinnen sowie Beschäftigten in der Elternzeit abzubauen. Die Koordinierungsstellen sind Bindeglied zwischen der regionalen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und den in ihrem Einzugsgebiet lebenden Frauen.

Förderanträge für Projekte „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. 17.7.2015 MBI.S.963 in der geänderten Fassung vom 19.11.2018 MBI.S.1263) können bis zum 15. Juli 2020 über das Kundenportal der NBank gestellt werden.

**Projektbeginn: 1. Januar 2021**

**Laufzeit: 18 Monate**

Für diesen Übergangszeitraum stehen nur noch eingeschränkt Mittel zur Verfügung. Das Fördervolumen wird sich bis zur Projektauswahl noch verändern. Es ist daher möglich, zusätzliche Mittel zur Erleichterung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Frauen zu beantragen; vorrangig werden jedoch Koordinierungsstellen in ihren Kernaufgaben gefördert. Die Antragstellung ist in zwei Varianten möglich.

## **I. Einfacher Antrag Koordinierungsstelle gem. Zif. 2.1 der Richtlinie**

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 können Projekte für die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft gefördert werden.

Aufgaben einer Koordinierungsstelle sind die lebensphasenorientierte Beratung von Frauen insbesondere Berufsrückkehrerinnen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen), die Gründung bzw. Pflege eines Unternehmensverbundes sowie Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen Koordinierungsstellen eigene Schwerpunkte.

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit dem verantwortlichen Ministerium statt.

Die Förderung erstreckt sich auf Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Leitung, eine Vollzeitstelle Projektassistenz sowie Honorarkräfte (5.5.1) sowie eine von den direkten Personalausgaben abhängige Restkostenpauschale i.H.v. 36 % (5.5.2).

Der Eigenanteil des Trägers beträgt mindestens 15 %.

## **II. Erweiterter Antrag Koordinierungsstelle mit Schwerpunkt Unterstützung zugewanderter Frauen**

Gem. Zif. 2.2 i. V. m. Zif. 7.4 der Richtlinie können Träger einer Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft für die Erweiterung ihres Angebots auf Maßnahmen zur Unterstützung zugewanderter Frauen zusätzliche Mittel in Höhe von max. 50.000 € beantragen. Die Förderung wird nur Trägern gewährt, die damit an ihre im letzten Förderzeitraum durchgeführten Maßnahmen anknüpfen.

Durch eine geschlechter- und kultursensible Ansprache, Beratung und Konzeption von Fördermaßnahmen können zugewanderte Frauen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsmarkt gestärkt werden.

Die Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sind lokal gut vernetzt und Expertinnen für frauenspezifische Anforderungen an eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Im Rahmen dieses mit zusätzlichen Mitteln ausgestatteten Arbeitsschwerpunktes können auch zugewanderte Frauen von dieser Kompetenz profitieren.

Maßnahmen im Rahmen des Förderschwerpunktes können sein:

- Personelle Aufstockung der Koordinierungsstelle zum Zwecke einer Beratung zugewanderter Frauen auch durch aufsuchende Arbeit, Gruppenveranstaltungen, Initiierung von Gesprächskreisen und niedrigschwelligen Angeboten; Vermittlung von Berufspatinnen u. ä.
- Personelle Aufstockung der Koordinierungsstelle zur Vernetzung/Koordinierung bereits vorhandener Angebote und Netzwerke, um die Voraussetzungen für eine Arbeits- /Ausbildungsaufnahme zugewanderter, insbesondere geflüchteter Frauen zu verbessern

- Die zusätzlichen Maßnahmen können, müssen aber nicht während der gesamten Laufzeit durchgeführt werden. Sie dürfen eine Laufzeit von 12 Monaten nicht unterschreiten.

### **III. Verfahren**

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anträge unterliegen einem Scoringverfahren (Qualitätskriterien) entspr. Zif. 4.3 i.V. m. Anlage1 und den sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung (Antragsverfahren) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. vom 17.7.2015; Nds. MBl. S. 963/ 2015).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für beide Antragsvarianten (Koordinierungsstelle nach Zif.2.1 oder erweiterte Koordinierungsstelle Zif. 2.1 i.V.m. Zif. 2.2 der Richtlinie) die allgemeinen Förderbedingungen, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten von eigenem Personal nach Standardeinheitskosten, die Vorgaben zum Einsatz von Honorarkräften und die Restkostenpauschale (Zif. 5.5.2).

Die Querschnittsziele der Europäischen Union „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ und „Nachhaltige Entwicklung“ sind vom Projektträger zu beachten. Darüber hinaus sind alle Zuwendungsempfänger den Grundsätzen der „guten Arbeit“ verpflichtet.